



INFO-BLATT

des Verbandes Schweizerischer Privatschulen VSP für Eltern und Studierende zur Steuererklärung 2016 (ohne abschliessende Gewähr auf Vollständigkeit)

Die Steuerverwaltungen verschicken derzeit die Steuererklärungsformulare für das Jahr 2016. Für die Eltern der Schüler(innen) bzw. Student(inn)en unserer Schulen sind – um die Abzugsmöglichkeiten vom steuerbaren Einkommen auszuschöpfen – die nachfolgenden Bestimmungen von besonderem Interesse:

A) Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Per 01. Januar 2016 wurde das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten in Kraft gesetzt, welches die folgenden Bestimmungen enthält:

- Ab dem Steuerjahr 2016 gilt ein Steuerabzug für grundsätzlich alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten. Zuvor konnten Ausbildungskosten generell steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden.
- Als berufsorientierte Lehrgänge gelten Aus- und Weiterbildungen, die auf die aktuelle oder zukünftige Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Bei der Berufstätigkeit kann es sich um eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handeln. Auch eine Umschulung gilt als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Bedingung ist, dass die Person mit dem erlernten Wissen ihren Lebensunterhalt bestreiten kann und will. Steuerlich nicht abziehbar sind deshalb die Kosten für Lehrgänge im Hobbybereich wie beispielsweise Tanzkurse, Malkurse, Sportkurse etc.
- Abzugsfähig sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Maximalbetrag, sofern:
 - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
- Steuerlich abziehbar sind nur die selbstgetragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Die vom Arbeitgeber getragenen Kosten zählen, unabhängig von der Höhe des Betrags, nicht zum steuerbaren Lohn und stellen auch keine geldwerten Leistungen dar.
- Die abzugsfähigen Maximalbeträge werden für die direkte Bundessteuer durch den Bund und im Übrigen durch die Kantone bestimmt.

B) Drittbetreuungskosten

Das Steuerharmonisierungsgesetz gibt für alle Kantone einen weiteren Abzug verbindlich vor (Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG):

Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, können bis zu einem kantonally bestimmten Betrag abgezogen werden, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

C) Sozialabzüge

Die Kantone sind frei, im Rahmen der Sozialabzüge einen gewissen (Maximal-)Betrag vorzusehen, welchen Eltern bei auswärtiger Erstausbildung ihrer Kinder oder bei nachgewiesenen zusätzlichen, selbst getragenen Ausbildungskosten dem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen können.

Als Erstausbildung gilt das erstmalige Erlernen einer Tätigkeit, wobei der konkrete Ausbildungsweg keine Rolle spielt. Setzt etwa der Studiengang an einer Höheren Fachschule eine Lehre voraus und ist der Studiengang von Anfang an geplant, dauert die Erstausbildung bis zum Abschluss des Studiums. Auch die Berufsmatur zählt zur Erstausbildung, unabhängig davon, ob sie während der Lehre oder danach absolviert wird.

Generell gilt, dass nur diejenigen Eltern(teile) die Kinderabzüge geltend machen können, welche zur Hauptsache für den Unterhalt des jeweiligen Kindes aufkommen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern gelten je nach Kanton unterschiedliche Regelungen (bitte Wegleitungen beachten). In der Regel sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend.

Die beiliegende Aufstellung enthält eine Übersicht der bundesrechtlichen und kantonalen Tarife. Sämtliche Angaben entsprechen der Rechtslage per 31.12.2016. Für die Gewährung von Sozialabzügen können ergänzende kantonale Voraussetzungen bestehen. Bitte beachten Sie, dass wir für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben keine Gewähr übernehmen können. Für allfällige Änderungen und Anpassungen konsultieren Sie die Wegleitung Ihrer Steuerverwaltung oder die Steuergesetze Ihres Wohnortkantons.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und möchten Sie ermuntern, von diesen Abzugsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Bern, im Februar 2017

Beilage:
Übersicht bildungsrelevante Steuerabzüge 2016